

WIRELANE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMER

A. EINLEITENDE REGELUNGEN

1. GEGENSTAND DER AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Wirelane GmbH („**WIRELANE**“) regeln den Verkauf von WIRELANE-Ladestationen, RFID Karten und anderen Produkten ("**Produkte**") von WIRELANE durch einen Partner von WIRELANE.
- 1.2 Die AGB gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen WIRELANE und einem Unternehmer. Ein Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Als Unternehmer im Sinne der AGB gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
- 1.3 Andere Regelungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners, gelten auch dann nicht, wenn ihnen von WIRELANE nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder WIRELANE in Kenntnis von ihnen eine Leistung vorbehaltlos annimmt oder ausführt.

2. ERGÄNZUNGEN UND ERWEITERUNGEN

- 2.1 WIRELANE behält sich vor, die Leistungen, die Gegenstand der AGB sind, zu ergänzen oder zu erweitern sowie neue Leistungen hinzuzufügen. In diesen Fällen werden auch die AGB sowie die in den AGB enthaltenen Leistungsbeschreibungen ("**Leistungsbeschreibungen**") entsprechend ergänzt bzw. erweitert. Verpflichtungen für den Partner entstehen hierdurch nur, wenn der Partner einen Vertrag über eine ergänzte bzw. erweiterte Leistung mit WIRELANE schließt.
- 2.2 Im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung zwischen WIRELANE und dem Partner wird WIRELANE dem Partner die Ergänzungen bzw. Erweiterungen mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden in Schrift- oder Textform mitteilen.

B. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. EINZELVERTRÄGE

- 1.1 Die von WIRELANE zu liefernden Produkte und zu erbringenden Leistungen ("**Vertragsleistungen**") werden in separaten Einzelverträgen ("**Einzelvertrag**"), welche zwischen WIRELANE und dem Partner geschlossen werden, geregelt. Einzelne Vertragsleistungen können in Kombination oder separat vereinbart werden, sofern nicht abweichend in den AGB bestimmt.
- 1.2 Angebote von WIRELANE sind freibleibend.
- 1.3 Bestellungen müssen in Schrift- oder Textform unter Verwendung des dem Partner von WIRELANE zur Verfügung gestellten Bestellformulars erfolgen. Sie werden für WIRELANE erst



Wirelane

durch Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform, spätestens jedoch mit Erbringen der jeweiligen Vertragsleistung durch WIRELANE, verbindlich.

- 1.4 WIRELANE kann Bestellungen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang annehmen. Nimmt WIRELANE die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an, ist der Partner bis zum Zugang der Auftragsbestätigung oder Leistungserbringung zum Widerruf seiner Bestellung berechtigt.
- 1.5 Für Inhalt und Leistungsumfang des Einzelvertrags ist, sofern eine Auftragsbestätigung erfolgt, die Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 1.6 WIRELANE ist auch im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen WIRELANE und dem Partner nicht verpflichtet, Bestellungen des Partners anzunehmen oder bestimmte (Mindest-) Mengen an den Partner zu liefern.

2. BESCHAFFENHEIT, GARANTIEN, ÄNDERUNGEN

- 2.1 Alle Angaben und Daten zu den Vertragsleistungen, insbesondere eine Bezugnahme auf technische Normen (z.B. DIN-Normen) sowie Abbildungen, Zeichnungen und technische Informationen, die von WIRELANE öffentlich, insbesondere in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen gemacht werden, gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit im Einzelvertrag vereinbart werden.
- 2.2 Garantien sind für WIRELANE nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich im Einzelvertrag als Garantie vereinbart und die Verpflichtungen von WIRELANE aus der Garantie im Einzelnen festgehalten werden.
- 2.3 Hinsichtlich abgeschlossener Einzelverträge behält WIRELANE sich Veränderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen vor, wenn sich Leistungen der Produzenten oder Lieferanten von Teilen oder von Unterauftragnehmern ändern. Im Übrigen behält sich WIRELANE hinsichtlich abgeschlossener Einzelverträge Veränderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen vor, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und sie unter Berücksichtigung der Interessen von WIRELANE für den Partner zumutbar sind. WIRELANE wird dem Partner die Veränderung bzw. Verbesserung in Schrift- oder Textform im Voraus mitteilen.

3. LEISTUNG

- 3.1 Leistungsfristen und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in den AGB oder im Einzelvertrag als verbindlich bezeichnet werden. Der Partner kann zwei Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Leistungsfrist oder eines unverbindlichen Leistungstermins WIRELANE schriftlich auffordern zu leisten. Nach dem Zugang der schriftlichen Aufforderung kommt WIRELANE in Verzug, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor.
- 3.2 Teilleistungen sind zulässig, soweit diese für den Partner zumutbar sind, insbesondere wenn das



Wirelane

Erbringen der restlichen Vertragsleistungen sichergestellt ist und dem Partner dadurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen. Jede zulässige Teilleistung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

- 3.3 Der Partner gerät in Annahmeverzug, wenn er die vertragsgemäße Vertragsleistung nicht mit Ablauf einer verbindlichen Leistungsfrist oder an einem verbindlichen Leistungstermin annimmt bzw. abnimmt. Im Falle unverbindlicher Leistungsfristen oder Leistungstermine kann WIRELANE dem Partner mitteilen, dass die Vertragsleistung erbracht werden kann; nimmt der Partner die Vertragsleistung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug. In den vorstehenden Fällen tritt der Annahmeverzug auch dann ein, wenn WIRELANE Produkte auf Wunsch des Partners lagert.

4. ALLGEMEINE (MITWIRKUNGS-) PFLICHTEN DES PARTNERS, GENEHMIGUNGEN

- 4.1 Der Partner ist verpflichtet, (i) die für das Erbringen der Vertragsleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und (ii) WIRELANE auf Verlangen die Informationen und Gegenstände zur Verfügung zu stellen, die für das Erbringen der Vertragsleistungen vom Partner benötigt werden; WIRELANE ist berechtigt, diese für die Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden.
- 4.2 Wenn der Partner erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um einen entsprechenden Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Verzögerung seitens des Partners zwei Wochen oder mehr, kann WIRELANE vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.
- 4.3 Der Partner ist verpflichtet, alle auf ihn anwendbaren gesetzlichen Regelungen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen einzuhalten. Der Partner hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen, einschließlich etwaiger erforderlicher Genehmigungen für die Installation und den Betrieb der Produkte. WIRELANE ist berechtigt, Vertragsleistungen gegenüber dem Partner zurückzuhalten, wenn der Partner gegen seine vorstehenden Pflichten verstößt.

5. PREISE UND GEBÜHREN

- 5.1 Es gelten die im Einzelvertrag vereinbarten Preise und Gebühren.
- 5.2 Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Partner zu zahlen.

6. ZAHLUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG

- 6.1 Rechnungen können ab Leistungserbringung oder Annahmeverzug gestellt werden, sofern nicht anders in den AGB bestimmt. Rechnungen sind innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug auf das von WIRELANE angegebene Konto zu bezahlen. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen. Bankgebühren sind vom Partner zu tragen.



Wirelane

- 6.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Partner ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem von WIRELANE angegebenen Konto.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug ist WIRELANE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 6.4 Stellt sich heraus, dass aufgrund der Vermögenslage des Partners die Erfüllung seiner (bestehenden oder künftigen) Zahlungspflichten gefährdet ist (insbesondere wenn (i) der Partner seine Zahlungen allgemein einstellt, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Partners eröffnet oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Partner erfolgen oder (iv) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden oder Lastschriftrückgaben erfolgen, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), ist WIRELANE berechtigt, nach eigener Wahl die Vertragsleistung bis zur Vorauszahlung des Preises bzw. der Gebühr oder bis zum Erbringen einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Partner sich wiederholt (mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in drei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolge dessen begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Partners bestehen.

C. VERKAUF VON PRODUKTEN

1. ANWENDUNGSBEREICH VON TEIL C

Dieser Teil C gilt ausschließlich für die von WIRELANE angebotenen Produkte.

2. BESCHAFFENHEIT DER PRODUKTE

- 2.1 Manche Produkte (insbesondere die WIRELANE-Ladestationen, "**Ladestationen**") können vom Partner ggf. nach den von WIRELANE vorgegebenen Parametern konfiguriert werden ("**Konfiguration**").
- 2.2 Die Beschaffenheit der Produkte ergibt sich aus der im Einzelvertrag vereinbarten Konfiguration sowie dem im Einzelvertrag referenzierten Datenblatt.

3. LIEFERUNG

- 3.1 Lieferungen erfolgen EXW Incoterms 2010 ab dem Sitz von WIRELANE oder, nach Wahl von WIRELANE, ab dem Sitz des jeweiligen Lieferanten von WIRELANE.
- 3.2 WIRELANE kann auf Verlangen des Partners, und nach Wahl von WIRELANE, den Versand für den Partner besorgen. In diesem Fall erfolgt der Versand auf Gefahr des Partners. WIRELANE behält sich vor, dem Partner die Versandkosten in Rechnung zu stellen.
- 3.3 WIRELANE kommt nicht in Verzug, wenn Lieferanten von WIRELANE aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von WIRELANE liegen, WIRELANE nicht richtig oder nicht rechtzeitig



Wirelane

beliefern.

4. PREISE, ZAHLUNGEN

- 4.1 Die Preise sind abhängig von der im Einzelvertrag vereinbarten Konfiguration.
- 4.2 Die Preise verstehen sich EXW Incoterms 2010 zuzüglich Verpackung und ggf. Versand.
- 4.3 Zahlungen aus dem Verkauf der Ladestationen sind mit Lieferung der Produkte fällig. Dies gilt auch dann, wenn der Partner im Zusammenhang mit den Produkten weitergehende Dienst- und Werkleistungen bei WIRELANE beauftragt hat.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- 5.1 Die Produkte bleiben bis zum vollständigen Ausgleich aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung zwischen WIRELANE und dem Partner Eigentum von WIRELANE. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, behält sich WIRELANE das Eigentum bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 5.2 Jede Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte ("**Vorbehaltware**") durch den Partner erfolgt für WIRELANE. Erfolgt diese mit fremden, nicht WIRELANE gehörenden Sachen, oder wird die Vorbehaltware mit solchen fremden Sachen untrennbar verbunden, erwirbt WIRELANE das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltware zu den fremden Sachen; für die neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltware. Erfolgt eine Verbindung in der Weise, dass die Sache des Partners als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Partner WIRELANE anteilmäßig Miteigentum.
- 5.3 Dem Partner ist eine Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltware vor Erwerb des Eigentums an der Vorbehaltware untersagt. Der Partner ist verpflichtet, bei Zwangspfändungen und sonstigen Beeinträchtigungen der Eigentümerinteressen auf das Eigentum von WIRELANE an der Vorbehaltware hinzuweisen und WIRELANE hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5.4 WIRELANE ist, wenn (i) der Partner seine Zahlungen allgemein einstellt, (ii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Partners eröffnet, oder ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird, (iii) Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Partner erfolgen oder (iv) Wechsel- oder Scheckproteste erhoben werden oder Lastschriftrückgaben erfolgen (und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), nach Ablauf einer von WIRELANE gesetzten Nachfrist von zwei Wochen berechtigt, die Vorbehaltware unter Ausschluss etwaiger Zurückbehaltungsrechte des Partners zurückzunehmen und zu diesen Zwecken die Geschäftsräume des Partners während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten; in den Fällen von Teil C Ziffer 5.2 ist WIRELANE zur Rücknahme im Verhältnis der Miteigentumsanteile berechtigt. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn der Partner sich wiederholt (mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten oder in drei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten) in Zahlungsverzug befindet und infolge dessen



Wirelane

begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Partners bestehen.

Nach Rücknahme und vorheriger Androhung ist WIRELANE zur angemessenen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Partners anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

Ein Rücktritt vom Einzelvertrag ist dazu nicht erforderlich. Auch stellen Herausgabeverlangen, Rücknahme, Androhung oder Verwertung keinen Rücktritt vom Kaufvertrag dar.

6. MÄNGELRÜGE

- 6.1 Die Mängelrechte des Partners setzen voraus, dass dieser die Produkte bei Lieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß rügt. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Produkte nicht verweigert werden.
- 6.2 Rügen müssen unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich gegenüber WIRELANE erfolgen. Erfolgt die Lieferung der Produkte direkt vom Lieferanten von WIRELANE an den Partner, müssen Rügen zudem dem Lieferanten mitgeteilt werden.
- 6.3 Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Lieferung mitzuteilen. Sonstige Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- 6.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn der Partner für die Produkte weitergehende Dienst- und Werkleistungen beauftragt.

7. MÄNGELRECHTE

- 7.1 Mangelhafte Produkte sind WIRELANE auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. § 439 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 7.2 WIRELANE wird für mangelhafte Produkte nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten.

In dem Fall, dass ein Produkt ein Patent, Urheberrecht oder sonstiges gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzt, kann WIRELANE nach ihrer Wahl auch das Produkt derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das Produkt aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Partner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen.

- 7.3 Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- 7.4 Im Falle der Nachbesserung läuft der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Produkte an den Partner weiter. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.



Wirelane

- 7.5 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Partner vom Einzelvertrag zurücktreten. Das Recht zur Minderung des Preises ist ausgeschlossen.
- 7.6 Bei Rechtsverletzungen durch von WIRELANE gelieferte Produkte anderer Hersteller wird WIRELANE nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Partners geltend machen oder an den Partner abtreten. Ansprüche gegen WIRELANE bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 7.7 Weitere Mängelrechte, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Teil D Ziffer 1 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 7.8 Der Partner trägt die angemessenen Kosten von WIRELANE bei einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn das Produkt nicht mangelhaft war), es sei denn, ihn trifft diesbezüglich kein Verschulden. Das Gleiche gilt, wenn WIRELANE fälschlich Nacherfüllung gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 7.9 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht (i) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) wenn eine Garantie für die Beschaffenheit eines Produkts übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) Vorsatz und (iv) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von WIRELANE.
- 7.10 Teil C Ziffer 7.5 Satz 2, Teil C Ziffer 7.6, Teil C Ziffer 7.7 und Teil C Ziffer 7.9 gelten nicht, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. In diesem Fall verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass Schadensersatzansprüche vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Teil D Ziffer 1 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen sind.

D. ABSCHLIEßENDE REGELUNGEN

1. HAFTUNG

- 1.1 Die Haftung von WIRELANE für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von WIRELANE, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von WIRELANE sind, grob fahrlässig verursacht werden.



Wirelane

- 1.2 In den Fällen von Teil D Ziffer 1.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Partner von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Partners verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis.

Beim Verkauf von Produkten richtet sich die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln jedoch nach Teil C Ziffer 7.8.

- 1.3 Die Haftung von WIRELANE für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 1.4 Soweit WIRELANE nach diesem Teil D Ziffer 1 haftet, ist die Haftung von WIRELANE beschränkt auf: (i) im Falle der Lieferung von Produkten, das Zweifache des Preises der jeweiligen Lieferung, in deren Zusammenhang der Schaden entstanden ist.
- 1.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Partners (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von WIRELANE.
- 1.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Partners gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von WIRELANE.

2. HÖHERE GEWALT

- 2.1 Ist WIRELANE aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer, unvorhersehbarer und nicht durch WIRELANE zu vertretender Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder mangelnder Belieferung durch Lieferanten oder mangelnder Leistung durch Unterauftragnehmer an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert, verschieben sich die vereinbarten Leistungstermine bzw. verlängern sich die vereinbarten Leistungsfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die genannten Umstände sind von WIRELANE auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs von WIRELANE eintreten. WIRELANE wird dem Partner den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 2.2 Dauert die Behinderung sechs Wochen oder länger, können beide Parteien vom Einzelvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Partei zurücktreten.

3. WERBUNG, SCHUTZRECHTE



Wirelane

- 3.1 Werbe- und Marketingmaßnahmen des Partners unter Verwendung des Namens WIRELANE oder von Marken oder geschäftlichen Bezeichnungen von WIRELANE bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von WIRELANE.
- 3.2 WIRELANE bleibt Inhaber sämtlicher Patente, Urheberrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen, insbesondere sämtlicher Patente, Urheberrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte an Software und den WIRELANE Systemen.
- 3.3 Der Partner wird WIRELANE unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung der in Teil D Ziffer 3.1 genannten Schutzrechte geltend gemacht werden.

4. GEHEIMHALTUNG

- 4.1 Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen bei Durchführung dieses Vertrags bekannt gewordenen Informationen, sowie Kenntnisse, die sie im Rahmen der Zusammenarbeit über Angelegenheiten - z. B. technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Art - der jeweils anderen Vertragspartei und deren Kunden oder anderer Partner erlangen, vertraulich zu behandeln. Weder während der Dauer, noch nach Beendigung dieses Vertrags dürfen bekannt gewordene Kenntnisse ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei verwertet, genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Die Nutzung bekannt gewordener Informationen ist auf den für die Durchführung dieses Vertrags unbedingt notwendigen Gebrauch beschränkt.
- 4.2 Die Parteien werden die gleiche Sorgfalt im Hinblick auf den Schutz des Know Hows der jeweils anderen Partei anwenden, wie sie sie anwenden, um ihre eigenen vertraulichen Informationen zu schützen, jedoch in jedem Fall mindestens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 4.3 Diese Geheimhaltungsverpflichtung umfasst das gesamte Know-How, einschließlich aller Dokumente, Materialien, Zeichnungen, Daten und Artikel, die sich die Parteien wechselseitig bereits zur Verfügung gestellt haben und/oder noch stellen werden.
- 4.4 Die Empfangende Partei ist nicht berechtigt, das Know-How für eigene Zwecke oder für die Zwecke Dritter zu nutzen. Ebenso ist es der Empfangenden Partei untersagt, für das Know-How oder Teile hiervon gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
- 4.5 Die vorstehenden Pflichten gelten für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Erhalt der jeweiligen Information.
- 4.6 Wenn die empfangende Partei die vertraulichen Informationen nicht mehr benötigt, sind diese und sämtliche Kopien davon der anderen Partei zurückzugeben oder zu löschen.
- 4.7 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung erfasst nicht (i) solches Know-How, welches durch die Empfangende Partei unabhängig entwickelt wurde und/oder wird; (ii) Know-How, welches der



Wirelane

Empfangenden Partei von dritter Seite ohne Bruch einer Geheimhaltungsabrede zur Verfügung gestellt wird; (iii) Know-How, das zum Zeitpunkt der Offenbarung öffentlich bekannt ist, oder (iv) der Öffentlichkeit nachträglich ohne Beschränkung bekannt wird, oder (v) wenn die Offenbarung aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung einer zuständigen Behörde oder eines rechtskräftigen Urteils eines zuständigen Gerichts angeordnet wird. Die hiervon betroffene Partei wird die jeweils andere Partei über eine behördliche oder gerichtliche Anordnung informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangt, dass eine solche Anordnung ergehen könnte und über das gegenständliche Verfahren. Auf entsprechende Aufforderung wird die zur Offenbarung verpflichtete Partei der anderen Partei jegliche Ermächtigung für die Einleitung eines Verfahrens erteilen, welches diese für angemessen erachtet, um ihre Geheimhaltungsinteressen zu schützen.

Die Partei, welche sich auf das Vorliegen einer der vorgenannten Ausnahmen beruft, trägt die Beweislast für das Vorliegen der jeweiligen Ausnahme.

5. DATENSCHUTZ

Die Parteien halten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze, einschließlich des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679, ein.

6. UNTERAUFTRAGNEHMER

WIRELANE ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Unterauftragnehmer einzusetzen.

7. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Partner wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Partner ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

8. ABTRETUNG

8.1 Der Partner darf seine Rechte und Pflichten aus den ihn mit WIRELANE bindenden Verträgen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WIRELANE ganz oder teilweise abtreten.

8.2 WIRELANE ist die Abtretung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, gestattet.

9. ÄNDERUNGEN, SCHRIFT- UND TEXTFORM

9.1 Unbeschadet von Teil A Ziffer 2 bleiben sonstige Änderungen und Ergänzungen der AGB und der Leistungsbeschreibungen durch WIRELANE vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Partners oder unter Berücksichtigung der Interessen von WIRELANE für den Partner zumutbar sind. Änderungen und Ergänzungen der AGB und Leistungsbeschreibungen nach dieser Ziffer durch WIRELANE werden dem Partner im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb von vier Wochen ab Empfang der Mitteilung in Schrift- oder



Wirelane

Textform widerspricht. WIRELANE wird den Partner in der Mitteilung gesondert auf diese Rechtsfolge hinweisen.

- 9.2 Soweit in diesen AGB Schrift- oder Textform gefordert wird, ist hiervon die Übersendung via E-Mail oder Fax umfasst.
- 9.3 Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen der AGB und Leistungsbeschreibungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

10. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SONSTIGES

- 10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WIRELANE und dem Partner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit den AGB und Einzelverträgen ist das Landgericht München I. WIRELANE ist jedoch berechtigt, den Partner auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 10.3 Sollten einzelne Regelungen der AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Regelungen.

Stand April 2019